

**Vorlage
an den Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Tourismus und Kultur**

Erlass einer Gebührensatzung für das Archiv

Die Mitarbeiterinnen des Archives sind mit dem Entwurf der als Anlage beigefügten Satzung dem Bedarf einer differenzierten Gebührenberechnung für Leistungen des Archives nachgekommen.

Oftmals fehlte in der Vergangenheit die entsprechende bzw. passende Gebührengrundlage, die gleichermaßen Nutzern des Archives und Archivmitarbeiterinnen die Höhe der Gebühren nachvollziehen lässt.

So ist beabsichtigt, zukünftig die bisher nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen relativ pauschal erfolgte Leistungsabrechnung zu ersetzen und mit einer eigenen Gebührensatzung den vielfältigen Anfragen gerecht zu werden.

Die Art der Dienstleistungen und der entsprechenden Gebühren wird im Gebührentarif abgebildet, der Anlage der Satzung ist.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Gebühren des Archivs der Stadt Helmstedt wird beschlossen.

gez. Wittich Schobert

Satzung über die Gebühren des Archivs der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Stadt Helmstedt (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und der Umfang der Benutzung richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und deren begründende Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Werden bei der Benutzung des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzerin bzw. Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage oder durch andere vom Stadtarchiv erbrachte Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Zugehen eines Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlicher Anfrage kann das Stadtarchiv abhängig vom zu erwartenden Umfang der Bearbeitung verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vorher eingezahlt wird.

§ 5

Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Heimatpfleger/innen der Stadt Helmstedt und der Ortsteile sowie Schüler und Studierende sind von der Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs befreit.
- (2) Die unter den Ziffern 3 und 5 - 7 des Gebührentarifs genannten Gebühren können für Personen, die das Stadtarchiv
 1. zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sofern nicht das private Interesse überwiegt, bzw.
 2. als Beauftragte/Beauftragter staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaftenin Anspruch nehmen, bis zu 50 % reduziert werden oder in begründeten Einzelfällen entfallen.
- (3) Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 2 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 45 Minuten übersteigt.
- (4) Die Gebühr nach Ziffer 8 des Gebührentarifs kann bis zu 50 % reduziert werden oder in begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder familienkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Stadt Helmstedt oder des Stadtarchivs dient.
- (5) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6
Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7
Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Helmstedt auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Helmstedt, .2021

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1

der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Helmstedt

1. Benutzung der Archivalien aus dem Magazin Benutzung je Tag für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate) zusätzlich auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen mit einer Gruppenstärke zwischen 10 bis maximal 20 Personen möglich; je Teilnehmer	5,00 € 10,00 € 2,00 €
2. Schriftliche Auskünfte je angefangene 15 Minuten der aufgewandten Arbeitszeit	12,50 €
3. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 15 Minuten der aufgewandten Arbeitszeit	12,50 €
4. Anfertigen von Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke je angefangene 15 Minuten der aufgewandten Arbeitszeit Ausdrücke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme	7,50 € 0,30 €
5. Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto und Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren 2.000 Exemplaren 5.000 Exemplaren bei mehr als 5.000 Exemplaren Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und Vergleichbare Medien, je Reproduktion für bis zu einem Monat für sechs Monate für zwölf Monate	5,00 € 20,00 € 30,00 € 50,00 € 60,00 € 40,00 € 100,00 € 150,00 €

Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe	
national	38,00 €
international	77,00 €
Für jede Wiederholung wird die Hälfte des zu entrichtenden Entgelts fällig.	
Einblendungen in Online-Medien; je Bild angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe	
für zwei Wochen	26,00 €
für einen Monat	38,00 €
für drei Monate	77,00 €
für sechs Monate	102,00 €
für zwölf Monate	153,00 €